

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG 20 km Zone Bluetongue

Am 22.08.2007 wurde in Friedrichsdorf der Ausbruch der Blauzungenerkrankung amtlich festgestellt. Ich erlasse daher aufgrund des § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenerkrankung vom 22.03.2002 (BGBl I S. 1241) folgende

Allgemeinverfügung:

Für sämtliche auf dem Gebiet des Main-Taunus-Kreises gelegene Haltungen von für Blauzungenerkrankung empfänglichen Tieren (Wiederkäuer und Kameliden) ordne ich Folgendes an:

1. Alle empfänglichen Tiere unterliegen meiner behördlichen Beobachtung.
2. Empfängliche Tiere sind in regelmäßigen Abständen durch den beamteten Tierarzt klinisch untersuchen zu lassen.
3. Verendete empfängliche Tiere sind unverzüglich meiner Behörde zu melden.
4. Seuchenverdächtige Tiere sind virologisch oder serologisch auf Blauzungenerkrankung untersuchen zu lassen.
5. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der empfänglichen Tiere zu machen; Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind am selben Tage aufzuzeichnen.
6. Verendete Tiere sind unschädlich zu beseitigen.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und 5 dieser Verfügung wird angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 des Tierseuchengesetzes, da nach dieser Vorschrift die Anfechtung durch förmlichen Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung besitzt.

Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenerkrankung vom 22. März 2002 in der zurzeit geltenden Fassung ordnet die zuständige Behörde bei allen empfänglichen Tieren haltenden Betrieben, die in dem Gebiet mit einem Radius von 20 km um einen Betrieb, in dem die Tierseuche ausgebrochen ist, liegen, die Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der oben genannten Verordnung zwingend an. Da die Tierseuche in Friedrichsdorf ausgebrochen ist, befindet sich das oben genannte Gebiet innerhalb dieses Radius. Die oben genannten Anordnungen waren daher für die Betriebe mit empfänglichen Tieren innerhalb der oben genannten Gebietskörperschaften von mir zu so anzuordnen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 5 ist im überwiegenden öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung anzuordnen. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben angeordneten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung eines Widerspruches getroffenen Anordnungen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der Tierseuche kann nur dann wirksam verhindert werden, wenn die zuständige Behörde über die Bestände empfänglicher Tiere umfassend und ständig informiert ist. Die übrigen Anordnungen sind gemäß § 80 Ziffer 2, 4 und 5 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar, da die Anfechtung keine aufschiebende Wirkung hat.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens vom 21.03.2005 (GVBl. I S.232f).

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon mache ich Gebrauch, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Hinweise

1. Zu den Wiederkäuern zählen Haus- und Wildrinder, Haus- und Wildschafe, Haus- und Wildziegen, Hirschartige und Antilopen. Zu den Kameliden zählen Kamele, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanacos und Vikunjas.
2. Die die stichprobenartigen klinischen Untersuchungen nach Nr. 2 meiner Anordnung werden durch meine Behörde koordiniert.
3. Ein Seuchenverdacht nach Nr. 4 meiner Anordnung liegt vor, wenn klinische Erscheinungen auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit hindeuten. Da es sich bei der Blauzungenkrankheit um eine anzeigepflichtige Tierseuche handelt, ist ein Seuchenverdacht unverzüglich meiner Behörde anzuzeigen.
4. Die Aufzeichnungen über den Bestand nach Nr. 5 meiner Anordnung sind entsprechend den Vorgaben Viehverkehrsverordnung zu tätigen (Führen eines tagesaktuellen Bestandsregisters).
5. Das Verbringen empfänglicher Tier aus dem in dieser Allgemeinverfügung genannten Gebiet ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31. August 2006 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger, amtlicher Teil, 43 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom

13. August 2007, grundsätzlich verboten. Über mögliche Ausnahmen hiervon und die dazugehörigen Anforderungen unterrichtet Sie meine Behörde auf Nachfrage.

Diese Verfügung und ihre Begründung kann beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim in den Geschäftszeiten von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Verstöße gegen die genannten Anordnungen sind nach § 8 der Verordnung über die Blauzungenkrankheit Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Meine Allgemeinverfügung vom 26.02.2007 hebe ich hiermit auf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim Widerspruch erhoben werden.

65719 Hofheim, 24.08.2007

gez.:

Hans-Jürgen Hielscher
Erster Kreisbeigeordneter
des Main-Taunus-Kreises